

(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment

Investitionsförderungsantrag unter der Maßnahme zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC) gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2563

Gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2563 vom 15. Januar 2020 über die Maßnahmen zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC) hält es das Board of Investment für angemessen wie folgt aufzuklären:

1. Prozesse und Kriterien zum Antrag auf Investitionsförderung unter der Maßnahme zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC)

1.1 Bei einem Kooperationsprogramm mit akademischen oder Forschungsinstituten zur Personalentwicklung im Bereich von Wissenschaft und Technologie muss ein Investitionsförderungsantrag unter der Maßnahme zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC) oder eine Absichtserklärung (MOU) vor dem letzten Werktag des Jahres 2021 eingereicht werden.

1.2 Das Projekt muss Kooperationsprogramme mit akademischen oder Forschungsinstituten oder einem Center of Excellence aufweisen, die vom Board of Investment vorgeschrieben sind. Für den Fall, dass signifikante Änderungen der Kooperationsprogramme entstehen, wie z.B. eine Änderung der Kooperationsmethode, Änderung der Berufsbildungskurse oder Verkürzung der Ausbildungszeiten, etc., muss eine Genehmigung vom BOI eingeholt werden.

1.3 Die Kooperationsprogramme zur Entwicklung von Humanressourcen im Bereich von Wissenschaft und Technologie müssen den Bedingungen unter der Maßnahme zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC) entsprechen. Die Kooperation muss vor dem Ablauf der Körperschaftssteuerbefreiungszeit oder vor der Überschreitung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze (je nachdem, was zuerst erreicht wird) durchgeführt werden. Allerdings muss die Kooperation innerhalb von fünf Jahren ab der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats durchgeführt werden.

1.4 Die Dokumente zum Nachweis der Implementierung der Kooperationsprogramme müssen die tatsächlich durchgeführten Kooperationsprogramme mit akademischen oder

Forschungsinstituten vorweisen und vom BOI genehmigt werden. Die Beweisdokumente müssen innerhalb vom in 1.3 beschriebenen Zeitraum vorgelegt werden. Solche Beweisdokumente sind z.B. die Registrierung von Studenten für die vorgeschriebene Berufsausbildung etc.

2. Eigenschaften von Kooperationsprogrammen mit akademischen oder Forschungsinstituten, die vom BOI genehmigt sind:

2.1 Die dualen Systeme auf dem Vocational-Certificate-Niveau im Bereich von Wissenschaft und Technologie:

“Duales System” beschreibt die Berufsausbildungsprogramme, die durch die Kooperationen von akademischen Instituten und Unternehmen, Staatsunternehmen oder staatlichen Agenturen entstehen. Die Auszubildenden verbringen Zeit sowohl an den akademischen Instituten, als auch in den Unternehmen, Staatsunternehmen oder staatlichen Agenturen. Mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit muss in den Unternehmen, Staatsunternehmen oder staatlichen Agenturen verbracht werden, d.h. eineinhalb Jahre für das Vocational-Certificate-Niveau und ein Jahr für High-Vocational-Certificate-Niveau gemäß dem Standard vom Office of Vocational Education Commission.

2.2 Die dualen Systeme auf dem Hochschulbildungsniveau im Bereich von Wissenschaft und Technologie:

“Kooperative Ausbildung” ist ein Ausbildungssystem auf dem Hochschulbildungsniveau. Die Ausbildungsprogramme bestehen aus einer Ausbildung in den akademischen Instituten und aus direkten Berufserfahrungen in den Unternehmen, die direkte Kooperationen mit den akademischen Instituten haben. Die Ausbildung ist eine Kombination aus theoretischen und praktischen Teilen. Das Praktikum muss mindestens 16 Wochen dauern. Die kooperative Ausbildung im Bereich von Wissenschaft und Technologie muss dem Qualitätsstandard vom Office of the Higher Education Commission entsprechen:

2.3 Die praxisintegrierte Ausbildung oder „Work-Integrated Learning (STI WiL)“ auf dem Vocational-Certificate-Niveau und Hochschulausbildungsniveau im Bereich von Wissenschaft und Technologie:

“WiL” ist eine Umsetzung der Maßnahme zur Entwicklung von Humanressourcen im Bereich von Wissenschaft, Technologie und Innovation auf dem Vocational-Certificate-Niveau und Hochschulausbildungsniveau. Die Ausbildung von Arbeitskräften ist gezielt auf die Nachfrage der

verschiedenen Industrien abgestimmt. Die Studenten und Auszubildenden werden sowohl Theorie in Ausbildungsinstituten lernen als auch Praxiserfahrungen in den Betrieben sammeln. Das Curriculum muss von der National Science Technology and Innovation Development Agency (NSTDA) genehmigt sein.

2.4 Sonstige Kooperationen zur Entwicklung des Personals im Bereich von Wissenschaft und Technologie (ausschließlich 2.1-2.5), die vom Board of Investment genehmigt sind:

3. Dokumente zum Antrag auf Investitionsförderung unter der Maßnahme zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC):

3.1 Das Antragsformular für die Investitionsförderung unter der Maßnahme zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC).

3.2 Die Absichtserklärung (MOU) oder der Kooperationsvertrag zwischen privaten Unternehmen und akademischen Instituten (WiL-Kooperationsplan muss vorab vom NSTDA genehmigt werden) muss mit folgenden Details eingereicht werden:

- (1) Die Namen von akademischen Instituten, Fakultäten und Bereiche, in den die Kooperationen durchgeführt werden
- (2) Die Anzahl von Auszubildenden oder Studenten, die an dem Kooperationsprogram teilnehmen und die zur Verfügung gestellten Lehrer, die den vorgegebenen Kriterien unter der Maßnahme zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC) entsprechen
- (3) Das Curriculum und der Praktikumsplan
- (4) Die Programmlaufzeit und der Programplan

4. Aktivitäten, welche nicht unter der Maßnahme zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC) förderfähig sind:

4.1 Aktivitäten in den Gruppen A1, A2 und A3, die keinen festen Betriebsstandort haben:

Aktivität Nr. 1.7 Hochseefischerei

Aktivität Nr. 7.1.6.1 Internationale Untersee-
Hochgeschwindigkeitskommunikations-schaltungen

Aktivität Nr. 7.3.1	Schienenverkehr
Aktivität Nr. 7.3.3	Seeverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.3.4	Luftverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.22.1	Fähren oder Ausflugschiffsdienstleistungen oder Ausflugschiffsverleih
Aktivität Nr. 7.28.4	Transportdienstleistungen für Patienten, Ärzte oder medizinische Geräte (See-, Land- oder Lufttransport)

4.2 Aktivitäten in den Gruppen A1, A2 und A3, die Standortbedingungen haben und nicht in der EEC sind:

Aktivität Nr. 2.17	Herstellung von Baustoffen und Spannbeton für öffentliche Einrichtungen
Aktivität Nr. 6.15	Herstellung von Körperpflegeprodukten wie Seife, Shampoo, Zahnpasta und Kosmetik
Aktivität Nr. 6.16	Herstellung von Kunststoffwaren für Konsumgüter (z. B. Kunststoffverpackungen)
Aktivität Nr. 6.17	Herstellung von Produkten aus Zellstoff oder Papier, z.B. Papierschachteln
Aktivität Nr. 7.24	Fabrikentwicklung für Industrieanlagen und Lagerhäuser
Aktivität Nr. 7.28.3	Krankenhaus

4.3 Aktivitäten, die einen Anspruch auf zusätzliche Anreize haben, wenn sie in der EEC liegen:

Aktivität Nr. 7.31	Smart-City-Entwicklung
Aktivität Nr. 7.32	Entwicklung der Smart-City-Systeme

5. Diese Aufklärung ist gültig für Investitionsförderungsanträge, die seit dem 2. Januar 2020 eingereicht wurden.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

26. Februar 2020